

## Arbeitnehmerüberlassung & Vermittlung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung zwischen der Coreliance Manufacturing Services e.K. (nachfolgend Coreliance) und dem Auftraggeber mit seinen nach §15 AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend Kunde). Coreliance ist im Besitz eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung und Mitglied im VBG. Diese AGB gelten soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

## Arbeitnehmerüberlassung

Auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den AGB und des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) sowie dem iGZ-Tarifvertrag stellt Coreliance sein Personal dem Kunden zur Verfügung. Das überlassene Personal besitzt die geforderten beruflichen Qualifikationen gemäß Anforderungsprofil des Kunden. Die Einweisung, Überwachung auf vertrags-gemäße Ausführung und Anleitung des überlassenen Personals obliegt gemäß AÜG dem Kunden.

Gemäß des Gleichstellungsgrundsatzes hat der Kunde das ihm überlassene Personal wie das eigene zu behandeln.

Nach einer Überlassungsdauer von 9 Monaten hat unser Personal Anspruch auf Equal-Pay, wenn kein Branchentarifzuschlag (BTZ) zur Anwendung kommt.

Der Kunde hat Personalabwerbungen generell zu unterbinden. Pro Abwerbung (weitere Überlassung unseres Personals durch den Wettbewerb) wird das 200fache des letzten Stundenverrechnungssatzes fällig.

## Mitteilungspflicht des Kunden

Zur Ermittlung der zulässigen Höchstüberlassungsdauer und der Anwendung des Gleichstellungsgrundsatzes (Equal Pay) hat der Kunde vor Überlassungsbeginn Coreliance über die im Kundenbetrieb angewandten Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Mindestlöhne, Branchenzugehörigkeit, Vergleichsentgelte sowie sämtliche Vorbeschäftigungen zu informieren. Änderungen während der Überlassungszeit müssen Coreliance unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde prüft vor Überlassungsbeginn, ob in den letzten 6 Monaten das vorgeschlagene Personal bei ihm beschäftigt oder via Arbeitnehmerüberlassung tätig war. In diesem Fall leitet der Kunde die Information unverzüglich an Coreliance weiter.

Coreliance ist bei Änderungen des Einsatzortes, der Tätigkeiten oder des Aufgabengebiets im Vorfeld schriftlich zu informieren.

Wird der Kunde bestreikt, ist die Überlassung von Personal laut AÜG verboten.

## Arbeitssicherheit

Der Kunde hat sicherzustellen, dass Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen der jeweiligen Tätigkeiten und Arbeitsorte vorliegen und fortlaufend geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Coreliance stattet sein Personal mit Sicherheitsschuhen und Arbeitskleidung aus. Weiterführende notwendige oder

zweckmäßige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind vom Kunden zu stellen.

Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Vorsorgeuntersuchungen im Vorfeld zu melden. Coreliance sorgt für die Durchführung der Untersuchungen. Werden vom Kunden G-Untersuchungen durchgeführt ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung Coreliance zu senden. Der Kunde ermöglicht jederzeit, nach vorheriger Absprache, Coreliance den Zutritt zu den Tätigkeitsbereichen seines Personals. Arbeitsunfälle jeglicher Art sind Coreliance direkt zu melden!

## Zahlungskonditionen

Der Kunde hat die Dokumentation (z.B. Zeitanzeige, Zeiterfassung) über den geleisteten Zeitaufwand des überlassenen Personals zu überprüfen und mit Übergabe der Dokumentation an Coreliance gelten diese als bestätigt.

Auf Basis des Stundensatzes können folgende Stundenzuschläge anfallen:

Mehrarbeit (ab der 40. Stunde)	25 %
Samstag (00 - 24 Uhr)	25 %
Sonntag (00 - 24 Uhr)	100 %
Feiertage (gesetzliche)	150 %
Teil-Konti-Schicht	5 %
Voll-Konti-Schicht	10 %
Nacht (22-06 Uhr)	25 %
Schmutz-/Erschwerniszulage	10 %

Liegen keine Dokumentationen vom Kunden vor, fakturiert Coreliance gemäß den Zeitangaben des beim Kunden überlassenen Personals.

Bei gesetzlichen, tariflichen oder branchentariflichen Änderungen wie z.B. Mindestlöhne, Tarifierhöhungen, Zulagen, Prämien, etc. wird Coreliance den vereinbarten Stunden-satz 1:1 anpassen.

Die Stundenabrechnung erfolgt monatlich, die Vermittlungsrechnung nach Abschluss und beide sind ohne Abzug sofort fällig. Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungszugang nicht auf dem Geschäftskonto von Coreliance eingegangen ist. Es drohen Verzugszinsen in Höhe von 8 %, im Extremfall erfolgt der Stopp unserer Dienstleistungen.

## Haftung

Coreliance haftet grundsätzlich für die ordnungsgemäße Auswahl des eingesetzten Personals (Auswahlverschulden). Unsere Betriebshaftpflicht ist auf einen Betrag von 5 Mio. Euro gedeckt.

Das Coreliance Personal darf nicht mit Geld oder Wertgegenständen ohne vorherige schriftliche Genehmigung betraut werden. Für Schäden verursacht durch Zeitarbeitspersonal haftet gemäß AÜG der Kunde.

## Übernahme & Vermittlungsprovisionen

Bei der Übernahme von Personal fällt eine Vermittlungsprovision an. Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Kunde direkt nach der Herstellung des Kontakts zu unserem vorgeschlagenen Personal oder innerhalb des Überlassungszeitraums ein Beschäftigungsverhältnis mit unserem Personal eingeht, hierunter fallen auch Werks- und Dienstverträge. Bis 13 Monate nach Personalvorschlag oder Überlassungsende liegt eine Vermittlung vor, wenn der Kunde keinen Nachweis erbringt, dass der Abschluss des

Beschäftigungsverhältnisses aufgrund anderweitiger im Vorfeld getätigter Kontakte oder nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

Vermittlungsprovisionen werden anhand der Gesamt-Bruttojahresvergütung und der Tätigkeiten beim Kunden berechnet und reduzieren sich ab dem 4. Überlassungsmonat,

mit folgenden Prozentsätzen monatlich:

iGZ	Entgeltgruppe	Provision Satz
EG 1 bis EG 5	27 %	-1,8 %
EG 6 bis EG 9	36 %	-2,4 %

Der Vermittlungsbetrag erhöht sich um weitere 30%, wenn der Kunde versucht, unsere Vermittlungsprovision zu umgehen.

## Kündigung

Personal, bis Entgeltstufe 2b hat eine Kündigungsfrist von 5 Werktagen, ab Entgeltstufe 3 ist eine Kündigungsfrist von 10 Werktagen, beides jeweils zum Wochenende, einzuhalten.

Hat der Kunde mehr als 30 Personen von Coreliance im Einsatz, dürfen maximal 10, bei 60 Personen maximal 20 pro Woche abgemeldet werden.

## Geheimhaltung

Das Personal von Coreliance ist vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

Unsere Personalvorschläge sind stets streng vertraulich und dürfen vom Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden.

## Datenschutz

Coreliance übermittelt dem Kunden benötigte Personaldaten wie z.B. Name, Qualifikation und Geburtsdatum, so dass der Kunde seine Prüfpflicht nach AÜG erfüllen kann. Sollte keine Zusammenarbeit stattfinden, hat der Kunde die Daten unverzüglich, ansonsten 4 Monate nach Auftragsende zu löschen, außer wenn gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrung rechtfertigen.

## Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen. Es gilt deutsches Recht, der Gerichtsstand ist Worms.